



Gasinstallationen auf Schiffen

Flüssiggas

Flüssiggasanlagen (Propan, Butan und dgl.) in Schiffen müssen den anerkannten Regeln der Technik entsprechen und sind gemäss den nationalen Vorschriften zu errichten, instandzuhalten und zu betreiben. Aus Art. 129 der schweizerischen Binnenschiffahrts-Verordnung (BSV) und Art. 32c der Verordnung über die Unfallverhütung (VUV) geht hervor, dass sich Erstellung, Betrieb und Unterhalt solcher Anlagen nach der Richtlinie Flüssiggas, Lagerung und Nutzung (EKAS - Richtlinie Nr. 6517), zu richten haben.

Gestützt auf die darin enthaltenen Bestimmungen muss der Schifffahrtskontrolle über jede in einem Schiff vorhandene Flüssiggasanlage ein Prüfungsattest einer Fachperson, welche die erforderlichen Prüfungen und Kurse über Flüssiggasinstallationen abgelegt bzw. besucht hat, abgegeben oder zugestellt werden. Bei Neuanmeldung von Sportbooten, deren Flüssiggasanlagen nach Europäischer Norm (EN ISO 10239) erstellt und geprüft wurden, ist keine zusätzliche Prüfung erforderlich.

Nach jeder Änderung, Instandsetzung oder mindestens **alle 3 Jahre** ist für alle zugelassenen Schiffe eine Nachprüfung der Gasanlage und somit ein neues Attest nötig (Art. 101 Abs.3 BSV / EKAS Richtlinie Nr. 6517).

Verzeichnis der Betriebe mit Kontrollberechtigung für Flüssiggasanlagen auf Schiffen im Internet: <http://www.arbeitskreis-lpg.ch/service/verzeichnis/>

Bezugsquelle Richtlinie 6517: EKAS, Richtlinienbüro, Fluhmattstrasse1, 6002 Luzern
Tel. 041 419 51 11 / www.ekas.ch

Helfen Sie Gasunfälle vermeiden!

Achtung Brandgefahr beim Anschliessen von nicht kompatiblen Druckreglern an systemfremde Gasflaschen!

Schweizer-Norm Druckregler		+	Schweizer-Norm Gasflaschen				Passt!
					auch Composite		
Schweizer-Norm Druckregler		+	Deutsche EU-Norm Gasflaschen				Niemals!
					auch Composite		
Deutscher EU-Norm Druckregler		+	Schweizer-Norm Gasflaschen				Niemals!
					auch Composite		

www.gashai.ch